

Dienstvorschrift

für die

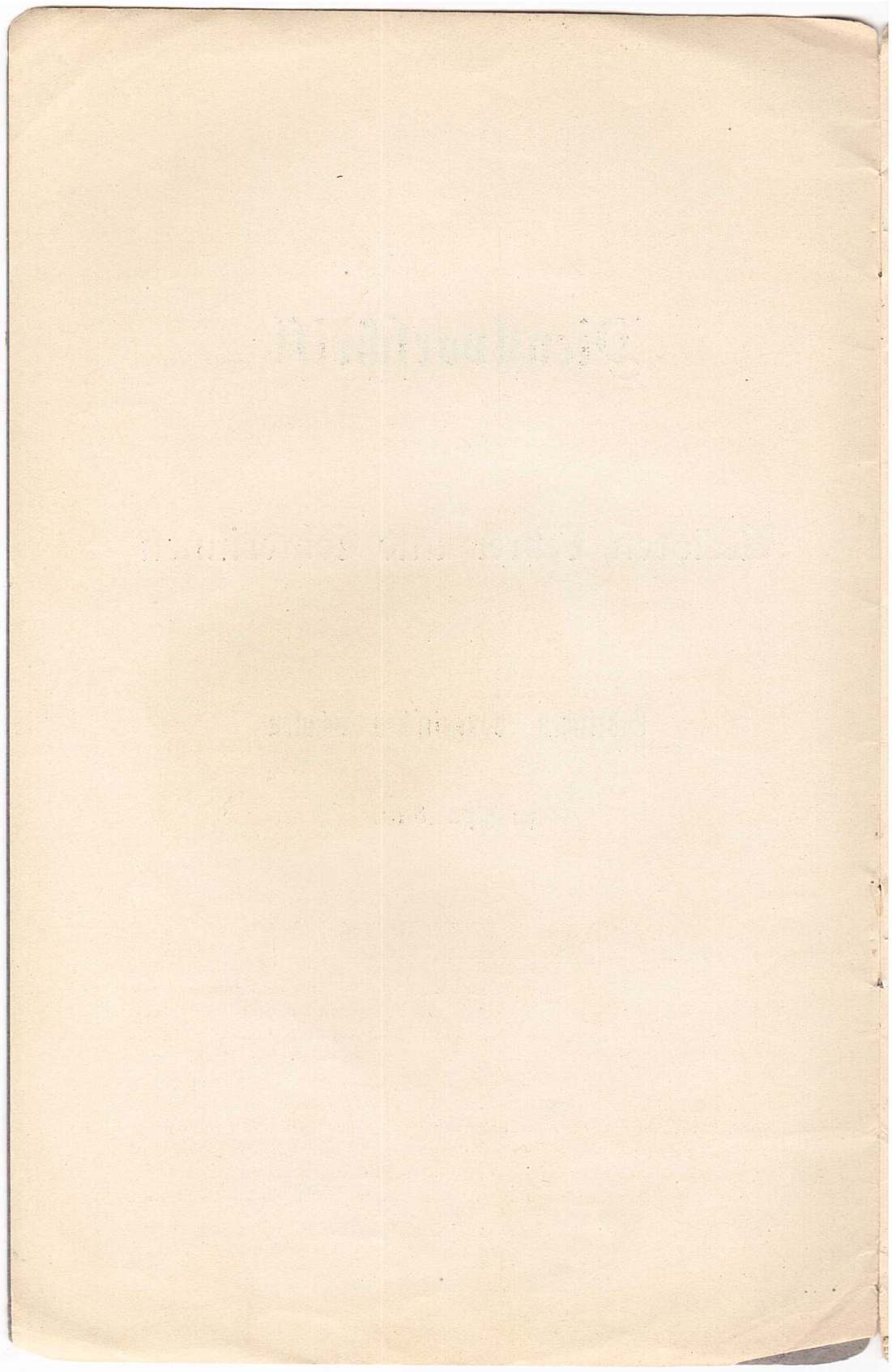
Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen

an den

städtischen evangelischen Schulen

zu Spandau.





1. Abschnitt.

Stellung und Pflichten des Direktors im Allgemeinen.

§ 1.

Die Knaben-Bürgerschule, die mittlere Mädchenschule und die Gemeindeschulen haben je einen Direktor als Vorsteher.

§ 2.

Der Direktor ist der verantwortliche Leiter der Schule und der nächste Vorgesetzte der an ihr angestellten oder beschäftigten Lehrpersonen.

Disziplinarbefugnisse gegenüber den Lehrpersonen stehen ihm jedoch nicht zu.

§ 3.

Der Direktor muß für das Gedeihen der Schule und das Wohl der ihm anvertrauten Jugend nach besten Kräften Sorge tragen und durch sein Beispiel und ganzes Verhalten dahin wirken, daß alle Lehrer der Anstalt in einmütigem Zusammenwirken und treuer Hingabe ihres Amtes warten. Er hat darüber zu wachen, daß die in Betreff des Schulwesens und der Schule erlassenen allgemeinen und besonderen Anordnungen genau befolgt werden, und daß die Schule in unterrichtlicher und erzieherlicher Hinsicht ihre Aufgabe erfüllt.

2. Abschnitt.

Stellung zur Schulaufsichtsbehörde.

§ 4.

Der Königlichen Regierung, dem Kreis-Schulinspektor und der Schul-Deputation sind der Direktor und die Lehrpersonen nach Maßgabe der in dieser Hinsicht ergangenen Bestimmungen untergeordnet.

Der nächste Dienstvorgesetzte des Direktors ist der Kreis-Schulinspektor. Der Direktor hat die amtlichen Weisungen desselben zu befolgen, ihm über alle den Unterricht, die Schulzucht und die Schuleinrichtung betreffenden Angelegenheiten, sowie über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der an der Schule thätigen Lehrer und Lehrerinnen auf Verlangen Auskunft zu geben.

Dieselbe Verpflichtung hat der Direktor der Schul-Deputation gegenüber.

3. Abschnitt.

Stellung des Rektors zu den Lehrern.

§ 5.

Der Rektor ist der nächste Vorgesetzte der ihm unterstellten Lehrpersonen. Er hat von der amtlichen Thätigkeit der Lehrer genaue Kenntnis zu nehmen und sich allmonatlich davon zu überzeugen, daß die Lehrberichte und Schulbesuchlisten nach Vorschrift sorgfältig geführt werden, und daß dies geschehen, durch einen Vermerk in den genannten Büchern zu bekunden. Er ist für die lehrplannäßige Erledigung des Lehrstoffes verantwortlich und hat dieselbe durch seine Unterschrift im Lehrbericht zu bezeugen. Desgleichen hat er die Jenjurenbücher, die Schreibhefte und schriftlichen Arbeiten der Schulkinder, besonders in Bezug auf die regelmäßige Anfertigung und Korrektur, zu revidieren.

Um in der Erteilung des Unterrichts und in der Uebung wirksamer Schulzucht ein einheitliches Verfahren zu erzielen, und um sich vom Zustand jeder Klasse und von der genauen Befolgung des Lehr- und Stundenplanes in fortgehender Kenntnis zu erhalten, ist der Rektor ebenso befugt, wie verpflichtet, die Lehrstunden der anderen Lehrer und Lehrerinnen zu besuchen.

Es steht ihm zu, so oft er es für erforderlich hält, den Unterricht selbst aufzunehmen. Seine Wahrnehmungen hat er mit den einzelnen Lehrern und Lehrerinnen nach dem Unterrichte, aber niemals in Gegenwart der Schüler, zu besprechen.

Ueber diese Besuche hat er ein Tagebuch zu führen, in das seine Wahrnehmungen, wie seine Eröffnungen an die Lehrpersonen unter Angabe des Datums einzutragen sind.

§ 6.

Dem Rektor liegt es ob, die Lehrer und Lehrerinnen bei ihrem Dienstantritt in ihr Amt einzuweisen und mit Anweisung über ihren Wirkungskreis zu versehen.

Von dem erfolgten Dienstantritt hat er dem Kreis-Schulinspektor und der Schul-Deputation Anzeige zu erstatten.

Die Aushändigung der Berufungs-Urkunde erfolgt namens des Magistrats durch den Kreis-Schulinspektor.

§ 7.

Es ist die Pflicht des Rektors, den Lehrern und Lehrerinnen der Schule in Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten, sowie bei ihrer Fortbildung für ihren Beruf nach bestem Wissen beratend und fördernd zur Seite zu stehen und durch gutes Einvernehmen und taktvolles Verhalten das Band gemeinsamen und einträchtigen Wirkens zu befestigen.

§ 8.

Der Rektor ist gehalten, 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts in seinem Amtszimmer anwesend zu sein, damit er etwaige Amtsgeschäfte noch vorher ohne Störung des Unterrichts erledigen kann. Er hat darauf zu halten, daß die Lehrpersonen mit Ausnahme der Inspezenten sich 5 Minuten vor Beginn des Unterrichts in ihre Klassen begeben, um die Schüler zu beaufsichtigen und den Unterricht pünktlich zu beginnen.

§ 9.

Die Lehrer haben die von dem Rektor getroffenen Anordnungen, soweit sie sich auf die Schule, den Unterricht, die Disziplin und das Verhalten der Lehrer beziehen, gewissenhaft zu befolgen.

Wenn ein Lehrer die Anordnungen der Behörden oder des Rektors nicht befolgt, oder sein Amt versäumt, oder in seinem außeramtlichen Leben Anstoß erregt, so soll der Rektor ihn durch Vorstellungen und Ermahnungen zur vollen Erfüllung seiner Pflichten zurückführen. Bleiben diese Bemühungen fruchtlos, so muß er darüber dem Kreis-Schulinspektor Bericht erstatten, der der Schul-Deputation über das Veranlaßte Mitteilung machen wird.

4. Abschnitt.

Stundenplan.

§ 10.

Der Stundenplan ist vor dem Beginn jedes Schulhalbjahres von dem Rektor rechtzeitig aufzustellen und dem Kreis-Schulinspektor und der Schul-Deputation einzureichen.

Ebenso sind von notwendig erscheinenden Abänderungen des Planes der Kreis-Schulinspektor und die Schul-Deputation in Kenntnis zu setzen.

§ 11.

Der Rektor hat wöchentlich, solange 12 Klassen vorhanden, 14 Unterrichtsstunden zu erteilen; bei dem Hinzutreten jeder weiteren zwei Klassen die ihm unterstellt werden, eine Stunde weniger, mindestens aber 6 Stunden wöchentlich.

Von diesen sollen womöglich 8 in der von ihm verwalteten Klasse liegen und so gewählt sein, daß er an der Korrektur den häuslichen Fleiß der Kinder seiner Klasse zu beurteilen vermag.

Die Schul-Deputation kann die Pflichtstundenzahl ermäßigen.

§ 12.

Die Pflichtstundenzahl beträgt wöchentlich für einen Volksschullehrer 30, für eine Lehrerin und einen wissenschaftlichen Lehrer 26.

Jeder Lehrer verwaltet in der Regel als Ordinarius eine Klasse und hat in dieser den größten Teil der Unterrichtsstunden zu geben. Er ist aber verpflichtet, auch in anderen Klassen den Unterricht zu übernehmen, welchen der Stundenplan ihm zuweist und bei vorübergehenden Vertretungen auch über seine Pflichtstundenzahl Unterricht zu erteilen.

§ 13.

Die Verteilung der Lehrstunden unter die Lehrer und Lehrerinnen soll möglichst gleichmäßig sein.

Älteren oder durch Korrekturen besonders in Anspruch genommenen Lehrpersonen kann der Rektor weniger Stunden übertragen, als ihre Pflichtstundenzahl beträgt.

§ 14.

Sollten hohes Alter, Kränklichkeit oder andere Gründe als die in § 13 angeführten eine Verminderung der Stundenzahl für den Rektor oder einen Lehrer wünschenswert machen, so ist ein besonderer Antrag an die Schul-Deputation zu richten.

§ 15.

Bei Aufstellung des Stundenplanes, der aus einer Lehrer- und aus einer Studententabelle bestehen muß, ist vor allem das Interesse der Schule zu berücksichtigen.

Zu diesem Behufe stehen sämtliche Lehrpersonen während der gesamten Unterrichtszeit des Tages unbedingt zur Verfügung der Schulbehörde; nur dürfen ihnen nicht mehr als 6 Unterrichtsstunden an einem Tage zugemutet werden; auch muß ihnen eine zweistündige Mittagspause gewährt werden.

5. Abschnitt.

Lehrplan.

§ 16.

Auf Grund des Normallehrplanes ist für jede Schule ein besonderer Stoffverteilungsplan zu entwerfen.

In demselben müssen die Pensen der einzelnen Klassen genau bezeichnet, die Lehr- und Memorierstoffe bestimmt und auch die Art und Anzahl der schriftlichen Arbeiten festgestellt sein.

Lehr- und Stoffverteilungsplan gehören zum Inventar jeder Klasse. In letzterem müssen auch die Stoffe verzeichnet sein, die zum Pensum vorausgehender Klassen gehören und in der betreffenden Klasse wieder zur Behandlung kommen.

§ 17.

Die Verbesserung des Lehrplanes muß der Rektor beständig im Auge haben. Abänderungen desselben bedürfen der Genehmigung der Königlichen Regierung.

6. Abschnitt.

Schulbücher.

§ 18.

Die Bücher, welche im Besitz der Schulkinder sein sollen, sind im Lehrplan aufzuführen. Zur Anschaffung anderer Bücher dürfen die Kinder weder direkt noch durch die Art und Weise des Unterrichts genötigt werden.

Die Einführung neuer Bücher, und der im Buchhandel erscheinenden Schreib- und Zeichenhefte darf nur im Einverständnis mit der Schul-Deputation und mit Genehmigung der Königlichen Regierung geschehen.

7. Abschnitt.

Konferenzen.

§ 19.

Monatlich wenigstens einmal findet unter dem Vorsitz des Rektors eine Konferenz statt, an welcher alle an der Schule Unterrichtenden teilzunehmen haben. Zu derselben ladet der Rektor, unter Angabe der zur Verhandlung kommenden wichtigen Gegenstände, schriftlich ein.

Bei besonderen Anlässen ist der Rektor befugt, auch außerordentliche Konferenzen zu berufen.

§ 20.

In den ordentlichen Konferenzen werden die Verfügungen der Behörden mitgeteilt und alle wichtigeren Fragen, welche den Lehrplan, die Lehrmethode und die Schulzucht betreffen, beraten.

Etwasige Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor. Wenn die gefaßten Beschlüsse ihm mit den Anordnungen der Behörde oder mit dem Besten der Anstalt unvereinbar scheinen, so hat er ihre Ausführung zu beanstanden und die Entscheidung des Kreis-Schulinspektors einzuholen.

§ 21.

Die vom Rektor abzuhaltenden Konferenzen liegen außerhalb der Schulzeit, nur solche, in denen Probelektionen gehalten werden, dürfen in die letzte Unterrichtsstunde des Tages verlegt werden.

Ueber die Verhandlungen derselben wird ein Protokoll aufgenommen, welches ein vom Rektor beauftragter Lehrer zu führen hat. Dasselbe wird von dem Rektor und dem Protokollführer unterschrieben.

8. Abschnitt.

Eingaben der Lehrer.

§ 22.

Alle Eingaben, welche die Lehrer an die Schul-Deputation, den Magistrat oder eine andere vorgesetzte Behörde zu machen wünschen,

muß der Rektor von denselben in Empfang nehmen, mit einem Bericht versehen und an die Schul-Deputation weiterreichen.

Ausgeschlossen sind hiervon Disziplinar-Beschwerden über den Rektor, welche bei dem Kreis-Schulinspektor einzureichen sind.

9. Abschnitt.

Urlaub und Vertretung der Lehrer und Rektoren.

§ 23.

Jedes Urlaubsgesuch der Lehrer ist, sobald es sich um mehr als 3 Tage Urlaub handelt, schriftlich dem Rektor einzureichen, welcher dasselbe mit einem auf die Vertretung bezüglichen Vorschlage an die Schul-Deputation weiter zu reichen hat.

Der Rektor ist berechtigt, Lehrer und Lehrerinnen in dringenden Fällen bis auf 3 Tage einschließlich zu beurlauben. Von jeder Beurlaubung hat er dem Kreis-Schulinspektor und der Schul-Deputation sofort Kenntnis zu geben.

Nach Ablauf des Urlaubs haben sich die Lehrer persönlich bei dem Rektor zu melden.

Der Rektor darf sich in dringenden Fällen selber auf 3 Tage beurlauben, muß aber dem Kreis-Schulinspektor und der Schul-Deputation unter Begründung seiner Abwesenheit von der Schule vorgängige Anzeige erstatten. Seine Vertretung im Rektorat wird vom Kreis-Schulinspektor geordnet.

Urlaub auf die Dauer von 4 bis 14 Tagen erteilt die Schul-Deputation. Längerer ist bei der Königlichen Regierung zu beantragen.

§ 24.

Wenn der Rektor erkrankt oder anderweitig an der Führung seines Amtes gehindert wird, ist sofort Anzeige an die Schul-Deputation und dem Kreis-Schulinspektor zu erstatten. Die Vertretung des Rektors wird durch den Kreis-Schulinspektor geordnet.

Verreist der Rektor während der Ferien, so hat er hiervon der Schul-Deputation und dem Kreis-Schulinspektor Anzeige zu machen; letzterer ordnet seine Vertretung im Rektorat und macht der Schul-Deputation hiervon Mitteilung.

§ 25.

Ist ein Lehrer durch Erkrankung verhindert, Unterricht zu erteilen, so hat derselbe hiervon spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Unterrichts dem Rektor Anzeige zu erstatten und spätestens am 3. Tage der Versäumnis, auf Erfordern der Schul-Deputation auch schon vorher, ein ärztliches Attest einzureichen, aus welchem hervorgeht, an welcher Krankheit der Lehrer leidet, und wie lange er voraussichtlich dem Unterricht fernzubleiben genötigt ist.

Auf Erfordern der Schul-Deputation hat der Lehrer ein Attest des Kreisphysikus über seinen Gesundheitszustand beizubringen.

§ 26.

Im Falle der Behinderung eines Lehrers an der Erteilung des Unterrichts hat der Rektor für seine Vertretung zu sorgen.

Der Rektor ist befugt, für diesen Zweck die Lektionen zu verlegen und jedem Lehrer vorübergehend auch mehr Stunden zu übertragen, als dessen Pflichtstundenzahl beträgt.

Die Lehrer sind in jedem Falle verpflichtet, die ihnen so übertragenen Stunden zu erteilen.

Wenn die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit dauert oder die Lehrpersonen der Schule zur Besorgung der Vertretung nicht ausreichen, hat der Rektor der Schul-Deputation Anzeige zu erstatten und zugleich Vorschläge wegen der Vertretung zu machen.

10. Abschnitt.

Privat-Unterricht und Nebenbeschäftigung.

§ 27.

Die Erlaubnis zur Erteilung von Privat-Unterricht und zur Erteilung von Unterricht an Privatschulen erteilt der Kreis-Schulinspektor nach Anhörung der Schul-Deputation.

Zur Uebernahme eines Nebenamtes oder Nebenbeschäftigung ist die Genehmigung der Königlichen Regierung durch den Kreis-Schulinspektor einzuholen, der sich zuvor mit der Schul-Deputation ins Benehmen zu setzen hat.

11. Abschnitt.

Aufnahme der Kinder und Kontrolle des Schulbesuchs.

§ 28.

Der Rektor hat die Anmeldungen und Abmeldungen der Schulkinder entgegen zu nehmen und zu bestimmen, in welche Klasse das angemeldete Kind zu setzen ist. Ebenso hat er die Führung des Hauptbuches, die Kontrolle über die Führung der Klassenlisten und über die sorgfältige Führung der Schulbesuchslisten und die Anzeigen der Schulversäumnisse zu besorgen.

Bei Verzug der Schulkinder nimmt er die Abmeldungen entgegen und unterzeichnet die Entlassungsscheine neben dem Klassenlehrer. Die Rücklaufscheine sind von ihm zu kontrollieren.

12. Abschnitt.

Versehung der Schulkinder.

§ 29.

Gegen Schluß des Halbjahres finden in den einzelnen Klassen Versehungsprüfungen unter der Leitung und nach Anordnung des Rektors statt.

Die Versehung erfolgt in der Konferenz nach Stimmenmehrheit. Stimmrecht haben die Lehrer, welche in der Klasse unterrichten und der Rektor.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.

Wenn der Rektor ein Kind gegen den Beschluß der Konferenz versehen oder zurückbehalten will, so hat er den Fall dem Kreis-Schulinspektor zur Kenntnis vorzulegen.

13. Abschnitt.

Zensuren.

§ 30.

Die Zensuren der Kinder werden in den Gemeindeschulen am Schluß jeden Halbjahres, in den Mittelschulen am Schluß jeden Vierteljahres nach dem festgestellten Formular erteilt und vom Rektor und vom Klassenlehrer unterzeichnet.

§ 31.

Dem Rektor liegt es ob, Zensuren, Konferenzen anzusetzen. In denselben haben der Rektor und diejenigen Lehrer Stimmrecht, welche in der betreffenden Klasse unterrichten. Die Abstimmung erfolgt in derselben Weise wie in den anderen Konferenzen.

§ 32.

Die Verteilung der Zensuren, die Mitteilung der Versehungen, sowie die Entlassung der eingeseNETEN Kinder ist in einer feierlichen, den Verhältnissen der Schule entsprechenden Weise zu vollziehen.

14. Abschnitt.

Dispensation vom Schulbesuch.

§ 33.

Der Rektor hat das Recht, Schüler auf Antrag ihrer Eltern und Pfleger, auf längstens 8 Tage Urlaub zu erteilen. Von der Urlaubs-Erteilung ist dem betreffenden Klassenlehrer sofort Mitteilung zu machen.

Längeren Urlaub erteilt der Kreis-Schulinspektor.

15. Abschnitt.

Schulzucht.

§ 34.

Der Rektor überwacht die Ordnung, Ruhe und Zucht während der Schulzeit. Er hat darauf zu achten, daß bei den Schülern aller Klassen Fleiß und Gehorsam, Sitte und Anstand und der Sinn für Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit mit Ernst und Liebe erweckt und gepflegt werde.

Für die Beaufsichtigung der Kinder in der Pause sowie beim Kommen und Gehen hat er nach Maßgabe der aufgestellten Schulordnung zu sorgen.

Bereits eine Viertelstunde vor dem Beginn des Unterrichts hat ein Lehrer die Aufsicht auf dem Schulgrundstück zu führen.

Die Reihenfolge der aufsichtsführenden Lehrer (Inspektionsplan) setzt der Rektor fest.

§ 35.

Der Rektor hat streng darauf zu achten, daß die Lehrer die ihnen aufgetragenen Inspektionen pünktlich und gewissenhaft ausüben, sich auf den Unterricht gründlich vorbereiten, denselben pünktlich beginnen, ohne Grund nicht unterbrechen oder vorzeitig schließen, während des Unterrichts weder Korrekturen, noch Straflisten anfertigen, noch sich sonst anderweit beschäftigen und die Disziplin mit Kraft und Umsicht handhaben und Fleiß und gute Sitten mit Ernst und Liebe bei ihren Schülern erwecken und pflegen.

§ 36.

Pflicht des Rektors ist es, auch auf das leibliche Wohl der Schüler unausgeseht Bedacht zu nehmen.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Lehrpersonen ihr Augenmerk auf die Schonung der Sehkraft und auf die richtige Körperhaltung der Schüler richten und auf jedes Anzeichen einer Erkrankung unter denselben unablässig achten.

Bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten hat er auf die genaue Befolgung der ergangenen Anordnungen zu halten.

Den Kursen für stotternde Kinder hat der Rektor sein Interesse zuzuwenden, und diejenigen Kinder, welche an dem Kursus teilgenommen haben, längere Zeit hindurch bezüglich des Erfolges des Heilkursus sorgfältig zu kontrollieren.

Auch die Lehrer sind verpflichtet, den Unterricht der stotternden Kinder gelegentlich zu besuchen und die Kinder nach Beendigung des Kursus bezüglich des Erfolges zu beobachten und in entsprechender Weise zu behandeln.

§ 37.

Den Lehrern ist es nicht gestattet, im Schulhause und auf dem Schulgrundstück zu rauchen, sowie Bier und andere geistige Getränke zu genießen.

§ 38.

Die Strafe des Nachbleibens darf nur unter Aufsicht eines Lehrers, und, wenn irgend möglich, nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern stattfinden.

Körperliche Züchtigungen dürfen nur nach Maßgabe der zur Zeit bestehenden Bestimmungen erfolgen und dürfen niemals die Grenzen einer vernünftigen väterlichen Zucht überschreiten.

Für jede Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes ist der Lehrer verantwortlich und setzt sich gegebenenfalls auch der strafrechtlichen Verfolgung aus.

§ 39.

Botengänge während der Schulzeit dürfen den Schülkindern nur ausnahmsweise und nur im Interesse der Schule übertragen werden.

Sollen Lehr- oder Unterrichtsmittel vorbehaltlich der Bestimmung des § 44 durch Schülkindern herbeigeholt oder fortgeschafft werden, so darf dies nur unter Aufsicht des Lehrers geschehen.

16. Abschnitt.

Verhalten der Kinder außerhalb der Schule.

§ 40.

Auch auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule muß der Rektor und jeder Lehrer im Interesse der guten Sitte und des öffentlichen Wohls einzuwirken suchen, vor Beschädigung öffentlicher Anlagen und Denkmäler, der Feldfrüchte, Telegraphenstangen, Bäume u. s. w. von Zeit zu Zeit warnen und Uebertretungsfälle bestrafen.

Es ist seine Aufgabe, ein Zusammenwirken von Schule und Haus bei der Erziehung der Jugend herbeizuführen.

17. Abschnitt.

Bestrafung von Vergehen von Kindern unter 12 Jahren.

§ 41.

Wenn Kinder wegen strafbarer Handlungen nicht strafrechtlich verfolgt werden, so hat der Rektor die Schulstrafe nach Maßgabe der Anordnungen der Schul-Deputation vollziehen zu lassen.

18. Abschnitt.

Beschwerde der Eltern.

§ 42.

Bei Beschwerden der Eltern über einen Lehrer hat der Rektor den Sachverhalt unter thunlichster Wahrung des dem Lehrer gebührenden Ansehens zu ermitteln und die gütliche Beilegung der Sache anzustreben.

Ist dies nicht möglich, so hat der Rektor die Beschwerde zur weiteren Veranlassung an die vorgesetzten Dienstbehörden (Kreis-Schulinspektion bezw. Königl. Regierung) abzugeben.

Wird ein Lehrer seitens der Eltern beleidigt, so hat der Rektor den Thatbestand zu ermitteln, und, wenn die Sache durch Verhandlung mit den Beteiligten nicht erledigt werden kann, einen Antrag auf Bestrafung bei der Schul-Deputation einzureichen.

19. Abschnitt.

Sorge für das Schulhaus.

§ 43.

Das Schulhaus, dessen Reinigung, Lüftung und Heizung beaufsichtigt der Rektor.

Er hat darüber mit aller Sorgfalt zu wachen, daß sowohl in den Schulklassen, als auch auf den Treppen und Hausfluren, in allen übrigen Räumen des Schulhauses, sowie auf den zu denselben gehörigen Plätzen und in den Bedürfnisanstalten Ordnung und Sauberkeit herrsche, und daß die Unterrichtsräume regelmäßig gelüftet werden. Der Schuldiener hat seinen diesbezüglichen Anordnungen Folge zu leisten.

20. Abschnitt.

Schulgeräte und Lehrmittel.

§ 44.

Dem Rektor steht die Aufsicht über das ganze Besitztum der Schule zu. Er hat sich von dem Vorhandensein und von dem Zustande der zum Eigentum der Schule gehörigen Gegenstände, insbesondere der Lehr- und Lernmittel, zu überzeugen und für die Erhaltung und ordnungsmäßige Benutzung derselben Sorge zu tragen.

Er führt darüber ein genaues Inventarien-Verzeichnis, in welchem Abgang und Zugang vermerkt werden.

Jährlich einmal wird der Bestand mit dem Verzeichnis verglichen und über den Befund ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll ist der Schul-Deputation einzureichen. Ueber den Abgang

und größere Beschädigungen am Inventarium ist besondere Anzeige an die Schul-Deputation zu erstatten.

Bezüglich der Anschaffung neuer Lehrmittel und der Beseitigung vorhandener Mängel nimmt der Rektor die Vorschläge der Klassenlehrer entgegen und unterbreitet dieselben mit seinem eigenen Antrage der Schul-Deputation.

Jeder Lehrer hat unausgesetzt darauf zu achten, daß die Lehrmittel, Subsellien und andere Schulgeräte von den Kindern geschont und nicht mutwillig beschädigt werden.

Karten, Zeichnungen, Abbildungen, physikalische Geräte oder andere derartige Lehrmittel hat der Lehrer nach Gebrauch selbst an die dazu bestimmte Aufbewahrungsstätte zu bringen.

21. Abschnitt.

Bibliothekwesen.

§ 45.

Der Rektor hat auf Grund von Konferenz-Beschlüssen die Anschaffung von Büchern für die Lehrer- und Schülerbibliothek bei der Schul-Deputation zu beantragen. Die angeschafften Bücher sind zu inventarisieren und in einem übersichtlich geordneten Katalog einzutragen. Der Rektor hat die Aufsicht über die Bibliotheken und kann die Verwaltung derselben einem Lehrer übertragen.

22. Abschnitt.

Schriftwesen der Schule.

§ 46.

Der Rektor führt das Schülerverzeichnis, die Schulgeschichte, das Gesamtverzeichnis des beweglichen Eigentums der Schule, das amtliche Schulblatt für den Regierungs-Bezirk Potsdam und ein Tagebuch für die Klassenbesuche.

Ueber den amtlichen Schriftwechsel hat der Rektor ein Geschäfts-Tagebuch zu führen, in welches jedes eingegangene und jedes abgehende Schriftstück unter laufender Nummer eingetragen wird.

Die an das Archiv der Schule übergehenden Schriftstücke hat er zu sammeln, zu ordnen und geheftet aufzubewahren.

Die Frequenz-Tabellen sind am 15. April und am 15. Oktober jeden Jahres ohne besondere Erinnerung an den Kreis-Schulinspektor und die Schul-Deputation einzureichen.

23. Abschnitt.

Allgemeine Anwendung.

§ 47.

Alles, was vorstehend bezüglich der Lehrer bestimmt ist, findet auch Anwendung auf Hilfslehrer, Lehrerinnen, Hilfslehrerinnen, Handarbeits- und Turnlehrerinnen.

Spandau, den 17. Juni 1901.

Die Schul-Deputation.

gez.: Goelke.

Genehmigt.

Potsdam, den 17. Juli 1901.

(L. S.)

**Königliche Regierung,
Ableitung für Kirchen- und Schulwesen.**

II. 2405/6.

gez.: Seidfeld.

Laube



